

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2020

Nr. 9

Inhalt:

Verordnungen	
Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 5. August 2020	378
Runderlasse	
Nr. 21 Gemeinsamer Runderlass zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten	378
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen	386
Personalnachrichten	387
Stellenausschreibungen	395
Interessenbekundungsverfahren	396

VERORDNUNGEN

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 5. August 2020 (3842 E -I/3- 869/18)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 315), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach:

Artikel 1

Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt IX. Amtsgericht Offenbach am Main der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2019 (JMBl. 2019, S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Obertshausen“

2. Die Nr. 8 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 9 wird die Nr. 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 5. August 2020
DER PRÄSIDENT DES OBERLANDESGERICHTS

R U N D E R L A S S E

**Nr. 21 Gemeinsamer Runderlass zur Verbesserung des Schutzes der
Bevölkerung vor Sexualstraftaten. Gem. RdErl. d. HMdJ (4263-III/2-2018/11887-
III/A), d. HMdJuS (LPP12) u.d. HMSuI (V5-18m1000-0021/2014/006) v. 30.06.2020
(4263 - III/2 - 2018/22887 - III/A) - JMBl S. 378**

Gült. Verz. Nr. 241

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkungen**
- II. Gemeinsame Zielgruppe**
- III. Ressortmaßnahmen**
 - 1. Vorbemerkung**
 - 2. Bereich der Justiz**

- 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Justizvollzug
 - 2.3 Vollstreckungsbehörde
 - 2.3.1 Vorbemerkung
 - 2.3.2 Verfahren vor endgültiger Entlassung
 - 2.3.3 Verfahren bei Verschlechterung der Risikoeinschätzung
 - 2.4 Führungsaufsicht
 - 2.5 Sicherheitsmanagement I
 - 2.5.1 Aufgaben
 - 2.5.2 Verfahren in Fällen erhöhter Rückfallgefahr
 - 2.5.3 Verfahren bei unmittelbarer Gefahr
 - 2.5.4 Rücknahme der Risikoeinschätzung
 - 3. Bereich des Maßregelvollzuges
 - 3.1 Unterbringung nach §§ 63 und 64 StGB
 - 3.2 Aufgaben der forensisch-psychiatrischen Ambulanz
 - 3.2.1 Verfahren in Fällen erhöhter Rückfallgefahr
 - 3.2.2 Verfahren bei unmittelbarer Gefahr
 - 3.2.3 Rücknahme der Risikoeinschätzung
 - 4. Bereich der Polizei
 - 4.1 Meldeverfahren
 - 4.2 Bewertung und Einstufung durch die ZÜRS
 - 4.3 Rückmeldung
 - 4.4 Verfahrensabläufe in den Polizeipräsidien
 - 5. Ressortübergreifende Maßnahmen
 - 5.1 Runde Tische
 - 5.2 Fallkonferenzen
- IV. Inkrafttreten**

I. Vorbemerkungen

- (1) Zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern werden Maßnahmen der optimierten Betreuung und Überwachung dieser Tätergruppe durchgeführt.
- (2) Ziel des Gesamtkonzeptes ist der Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern durch umfassende ressort- und behördenübergreifende Kontrolle und Beobachtung des Personenkreises durch
 - a) die Verbesserung der Informations- und Meldewege durch Kooperation des Justizressorts, Innenressorts und Sozialressorts und die damit einhergehende Optimierung der Schnittstellen,
 - b) das Vorhalten gesicherter Erkenntnisse zum Aufenthaltsort der Probandin oder des Probanden sowie verhaltensrelevanter Informationen (Gewaltneigungen, modus operandi, sonstige Auffälligkeiten) als Basis sowohl für eine zielführende Beaufsichtigung als auch effektive Überwachung,
 - c) die Informationsauswertung und Bewertung durch fallanalytisch speziell geschultes Personal,

- d) die Entwicklung geeigneter Strategien und abgestimmter Einzelmaßnahmen auf zentraler Ebene sowie entsprechende Beratung der zuständigen Dienststellen in den Flächenpräsidien,
 - e) die Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen schwerer Sexualstraftaten.
- (3) Im Bereich der Justiz erfolgt dies im Wesentlichen durch den Fachbereich Sicherheitsmanagement I im Sachgebiet der Bewährungshilfe mit einem Schwerpunkt in Bezug auf Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter sowie in Fällen unklarer Motivlage bei Tötungsdelikten durch den Fachbereich Sicherheitsmanagement II für den insoweit die Regelungen dieses Erlasses entsprechend gelten, sowie durch die dem Sicherheitsmanagement vorgelagerte Gefährdungsanalyse und die Prognoseerstellung seitens der Vollzugseinrichtung.
- (4) Im Bereich der Polizei ist beim Hessischen Landeskriminalamt die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter (ZÜRS) eingerichtet.
- (5) Im Bereich des Maßregelvollzuges werden die Aufgaben von den forensischen Kliniken und der forensisch-psychiatrischen Ambulanz wahrgenommen.

II. Gemeinsame Zielgruppe

- (1) Die gemeinsame Zielgruppe der ressortübergreifenden Maßnahmen sind Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter sowie Gewaltstraftäterinnen und Gewaltstraftäter im Bereich der Tötungsdelikte mit sexueller und unklarer Motivlage, bei denen
- a) nach Art und Schwere der begangenen Tat,
 - b) nach der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters (Vorhandensein eines auch nach den Erkenntnissen im Vollzug erheblichen Aggressionspotenzials) oder
 - c) aufgrund des Verhaltens nach der Tat (Entwicklung im Vollzug, Einstellung zur früheren Straftat, Verhalten während der Bewährungs- oder Führungsaufsicht) ein Rückfall in die Straffälligkeit aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne Weiteres ausgeschlossen ist und Gefahr für Leib und Leben Anderer mit sich bringen würde.
- (2) In erster Linie sind dies Fälle, bei denen
- a) sich die ungünstige Prognose bereits daraus ergibt, dass eine Freiheitsstrafe voll verbüßt wird oder eine Entlassung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgen muss und eine Rückfallgefahr durch den Justizvollzug oder die Maßregelvollzugseinrichtung festgestellt worden ist oder
 - b) sich eine anfänglich gestellte positive Prognose nach den Feststellungen der Führungsaufsichtsstelle, des Sicherheitsmanagements I oder der forensisch-psychiatrischen Ambulanz verschlechtert hat.

III. Ressortmaßnahmen

1. Vorbemerkung

Nachfolgend werden im Einzelfall relevante Erkenntnismöglichkeiten und Handlungsschritte für den Justizvollzug, den Maßregelvollzug, die Führungsaufsicht, das Sicherheitsmanagement I, die Vollstreckungsbehörde und die Polizei genannt und die sich hieraus ergebenden Kooperationserfordernisse aufgezeigt.

2. Bereich der Justiz

2.1. Allgemeines

- (1) Im Bereich der Justiz nimmt die Vollstreckungsbehörde eine zentrale Stellung ein. Neben ihren Aufgaben nach der Strafvollstreckungsordnung hat sie im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob eine nach den Einschätzungen der Vollzugsbehörde, des Sicherheitsmanagements I oder der Führungsaufsichtsstelle hinsichtlich einer Rückfallgefahr getroffene Bewertung es gebietet, eine Meldung des Verfahrens an die ZÜRS zu veranlassen. In Fällen der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe, des Ablaufs der Höchstfrist der Unterbringung oder der Entlassung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus dem Maßregelvollzug, erfolgt immer eine Meldung an die ZÜRS.
- (2) Die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde müssen in Anbetracht der Bedeutung der Sache unverzüglich getroffen werden. Damit eine Umsetzung der Entscheidung nicht durch unnötige Verwaltungshandlungen verzögert wird, ist es unabdingbar, dass der Vollstreckungsbehörde inhaltlich und formal sorgfältig vorbereitete Unterlagen durch die Vollzugsanstalten, die Maßregelvollzugseinrichtungen, die forensisch-psychiatrische Ambulanz, die Führungsaufsichtsstellen und das Sicherheitsmanagement I zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Justizvollzug

- (1) In der Justizvollzugsanstalt werden im Rahmen der Vollzugsplanung für einen Gefangenen ab Beginn der Haftzeit unter anderem Erkenntnisse über den Behandlungsverlauf, die Auseinandersetzung mit der Tat und den sozialen Empfangsraum bei einer Entlassung sowie die Beschreibung der Entlassungssituation und auch konkrete Maßnahmen einer Entlassung gesammelt. Im Zusammenhang mit vollzugsöffnenden Maßnahmen und bedingter Entlassung werden Gutachten erstellt.
- (2) Für Gefangene, bei denen sich eine Vollverbüßung abzeichnet, wird im Rahmen der Vollzugsplankonferenz eine kriminalprognostische Einschätzung hinsichtlich der Frage erstellt, ob die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung angezeigt ist. Sodann wird bei Vorliegen einer negativen Prognose eine entsprechende Antragstellung angeregt.
- (3) Für die Gruppe der lockerungsungeeigneten Vollverbüßer erfolgt durch die Justizvollzugsanstalt spätestens sechs Monate vor Haftende die Mitteilung der bevorstehenden Entlassung an die zuständige Vollstreckungsbehörde, dass es sich bei dem betreffenden Gefangenen um eine Risikoprobandin oder einen Risikoprobanden handelt. Neben einer prognostischen Einschätzung werden auch konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht unterbreitet. Für den Fall, dass kein oder kein neueres Gutachten vorliegt, ist eine frühzeitigere

Information in der Regel ein Jahr vor Haftende erforderlich, damit die Vollstreckungsbehörde bei der Strafvollstreckungskammer rechtzeitig eine Begutachtung des Verurteilten beantragen kann.

2.3 Vollstreckungsbehörde

2.3.1 Vorbemerkung

Die Staatsanwaltschaft und in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz der Vollstreckungsleiter als Vollstreckungsbehörde widmen den Täterinnen und Tätern von Sexualstraftaten und Tötungsdelikten mit sexueller Motivlage besonderes Augenmerk bei der Erledigung der ihnen insbesondere nach den §§ 36 und 54a der Strafvollstreckungsordnung bereits obliegenden Aufgaben.

2.3.2 Verfahren vor endgültiger Entlassung

In Fällen der Vollverbüßung, der Erledigung, des Ablaufs der Höchstfrist der Unterbringung oder der Entlassung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde spätestens fünf Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die ZÜRS sowie das Sicherheitsmanagement I, die forensisch-psychiatrische Ambulanz und die für den zukünftigen Aufenthalt der oder des Verurteilten oder der oder des Untergebrachten zuständige Führungsaufsichtsstelle. Soweit die zeitlichen Abläufe bis zum Haftende einer Risikoprobandin oder eines Risikoprobanden dies zulassen, soll der ZÜRS vor der Antragstellung gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht ein Zeitrahmen von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt werden.

2.3.3 Verfahren bei Verschlechterung der Risikoeinschätzung

Schließt sich die Vollstreckungsbehörde der ihr durch die Führungsaufsichtsstelle, das bewährungsaufsichtführende Gericht oder die forensisch-psychiatrische Ambulanz zugegangenen nachträglichen Risikoeinschätzung an, unterrichtet sie unverzüglich die ZÜRS und informiert das bewährungsaufsichtführende Gericht, das Sicherheitsmanagement I, die forensisch-psychiatrische Ambulanz und in Fällen der Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle von der aktualisierten Risikoeinschätzung.

2.4 Führungsaufsicht

Werden der Führungsaufsichtsstelle Umstände bekannt, die Anzeichen für eine erhöhte Rückfallgefahr sind, unterrichtet sie die Vollstreckungsbehörde. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verstöße gegen strafbewehrte Weisungen bekannt werden. In Fällen, in denen die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr nicht weiter aufrechterhalten wird, unterrichtet die Führungsaufsichtsstelle ebenfalls die Vollstreckungsbehörde.

2.5 Sicherheitsmanagement I

Bei allen hessischen Landgerichten ist innerhalb des Sachgebietes der Bewährungshilfe ein Fachbereich Sicherheitsmanagement I eingerichtet. Die Einzelheiten sowie die Verfahrensweisen innerhalb des Sicherheitsmanagements I sind durch im Erlass über die Zuständigkeit, Organisation und Geschäftsabläufe der bei den Landgerichten in Hessen eingerichteten Sicherheitsmanagement I (JMBl. 2018 S. 467) geregelt, auf den Bezug genommen wird.

3. Bereich des Maßregelvollzuges

3.1 Unterbringung nach §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches

In Fällen einer anstehenden Entlassung aus dem Maßregelvollzug, insbesondere soweit diese aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt, ist durch die Einrichtung zu prüfen, ob die oder der Untergebrachte zu der Zielgruppe dieses Erlasses gehört und bei ihr oder ihm eine erhöhte Rückfallgefahr besteht. Soweit sich dies aus dem Behandlungsverlauf und dem voraussichtlichen Entlassungssetting ergibt, ist dies - soweit möglich - spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt der Vollstreckungsbehörde mit dem Vorschlag der Weiterleitung der Meldung an die ZÜRS mitzuteilen. Zeitgleich soll die forensisch-psychiatrische Ambulanz sowie das Sicherheitsmanagement I am künftigen Wohnort der oder des Untergebrachten sowie die dortige Führungsaufsichtsstelle unterrichtet und die für die ambulante Betreuung notwendigen Unterlagen übersandt werden.

3.2 Aufgaben der forensisch-psychiatrischen Ambulanz

Die forensisch-psychiatrische Ambulanz betreut die aus der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches Entlassenen. Sie ist spezialisiert auf die Einschätzung individueller forensischer und psychiatrischer Risiken, deren Beurteilung und Bewertung sowie auf ein leistungsfähiges Risikomanagement. Betreut werden dort auch Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter, die entsprechend verurteilt worden sind und deswegen unter Führungsaufsicht stehen und der forensisch-psychiatrischen Ambulanz zur Betreuung zugewiesen wurden. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer, die Führungsaufsichtsstelle und das Sicherheitsmanagement I entsprechend § 68a Abs. 8 des Strafgesetzbuches.

3.2.1 Verfahren in Fällen erhöhter Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände wahrgenommen, die aus der Sicht der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters Anzeichen für die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr sind, erfolgt eine unmittelbare Erhöhung der Kontaktfrequenz und Behandlungsintensität, angelehnt an das Prinzip des ACT (assertive community treatment). Dies wird unmittelbar in einem Bericht an die zuständige Strafvollstreckungskammer mitgeteilt, verbunden mit der Anregung, die Benachrichtigung der ZÜRS entsprechend Nr. 2.5.2 vorzunehmen. Die Führungsaufsichtsstelle sowie das Sicherheitsmanagement I werden hierüber unterrichtet.

3.2.2 Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr werden Maßnahmen der Krisenintervention nach § 67h des Strafgesetzbuches und gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass eines Sicherungshaftbefehls angeregt. Zur Vollstreckung wird die Probandin oder der Proband in die für sie oder ihn zuständigen Einrichtung zurückgeführt. Eine unmittelbare Unterrichtung der ZÜRS erfolgt parallel.

3.2.3 Rücknahme der Risikoeinschätzung

In den Fällen, in denen die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet die forensisch-psychiatrische Ambulanz dies der Strafvollstreckungskammer mit der Anregung, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu unterrichten, und informiert hierüber die Führungsaufsichtsstelle sowie das Sicherheitsmanagement I. Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die ZÜRS.

4. Bereich der Polizei

4.1 Meldeverfahren

- (1) Die ZÜRS wird durch die Vollstreckungsbehörde über die Entlassung
 - a) einer als Risikoprobandin oder Risikoprobanden eingestuften Person und
 - b) einer Person, die ihre Strafe voll verbüßt hat, spätestens fünf Monate vor deren Entlassung schriftlich informiert. Gleichzeitig werden für eine polizeiliche Erfassung und Bewertung neben den Personaldaten sonstige notwendige Unterlagen, insbesondere
 - a) das Anlassurteil,
 - b) das letzte Gutachten die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung zur Ausgestaltung des Führungsaufsichts- oder Bewährungsbeschlusses und
 - c) der Antrag zur Ausgestaltung des Führungsaufsichts- oder Bewährungsbeschlusses, soweit dieser bereits vorliegt, übersandt.
- (2) Bei dem Verdacht einer einschlägigen Rückfalltat erfolgt unverzüglich durch die zuständige Vollstreckungsbehörde oder bei unmittelbarer Gefahr durch das Sicherheitsmanagement I eine Meldung an die ZÜRS, falls die oder der Betroffene als Risikoprobandin oder Risikoproband eingestuft worden ist.
- (3) Auf dem gleichen Meldeweg erfolgt der durch die forensisch-psychiatrische Ambulanz initiierte Informationsfluss in Fällen, in den eine Person zunächst mit positiver Sozialprognose aus dem Maßregelvollzug entlassen wurde, bei der jedoch später Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial festgestellt worden sind, die eine Intensivierung der Betreuung und eine Erfassung bei der Polizei notwendig machen.

4.2 Bewertung und Einstufung durch die ZÜRS

- (1) Nach der administrativen Bearbeitung der eingegangenen Unterlagen erfolgt bei der ZÜRS die Bewertung der übermittelten Informationen. Dabei wird der zugrundeliegende Fall aufbereitet und ausgewertet. Anlasstat und Täterpersönlichkeit werden analysiert.
- (2) Aus der Analyse ergeben sich stabilisierende und/oder destabilisierende Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen bzw. Fortschritte erkennen lassen. Diese Risikobewertung ermöglicht die Einstufung der Probandin oder des Probanden in drei verschiedene Kategorien.
- (3) In klarer Abgrenzung zu der Aufgabe der Justiz oder des Maßregelvollzugs erfolgt durch die Polizei keine Erstellung einer Rückfallprognose. Die Einstufung der Probandin oder des Probanden richtet sich nach der vorherigen Würdigung und Gefährlichkeitsprognose durch die Justiz oder den Maßregelvollzug und dient ausschließlich
 - a) einer polizeilichen Priorisierung in Kategorien.
Die Einstufung in eine bestimmte polizeiliche Kategorie erfolgt im Rahmen der Bewertung und hängt von den Besonderheiten des jeweilig zu beurteilenden Einzelfalles ab. Beispielhaft lassen sich u.a. ein individueller Modus Operandi, ein hohes Gewaltausmaß im Rahmen der Tatbegehung, multiple sexuelle Handlungen am Opfer bzw. die Opferausswahl, die Schwere und die besonderen Umstände der

Tat, der Therapiewille und die Therapiefähigkeit und psychische Erkrankungen des Probanden als zu berücksichtigende Elemente anführen,

b) der Erstellung eines abgestuften Maßnahmenkonzepts.

Die Einzelheiten sowie die Verfahrensweisen und -abläufe innerhalb der Polizei sind durch das „Gesamtkonzept zum polizeilichen Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern nach Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Hessen - Zentralstelle Überwachung Rückfallgefährdeter Sexualstraftäter“, letzte aktualisierte Fassung Oktober 2013, auf das Bezug genommen wird, abschließend geregelt.

- (4) Die Zuordnung in eine der drei Kategorien ist abhängig vom jeweiligen Stand der Erkenntnisse. So kann durch das Auftreten neuer destabilisierender Faktoren eine Heraufsetzung in die Kategorie II oder I notwendig werden. Ebenso ist bei Vorliegen begünstigender stabilisierender Faktoren eine nachträgliche Herabstufung in die Kategorie II oder III denkbar.
- (5) Durch die ZÜRS erfolgt aufbauend auf die vorherige Analyse und Bewertung die Erarbeitung eines speziell auf die Probandin oder den Probanden abgestimmten Maßnahmenkonzepts als Vorschlag für die zuständigen Polizeipräsidenten.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme und die Herausnahme aus dem Konzept obliegt ausschließlich der ZÜRS.

4.3 Rückmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten bei der ZÜRS meldet diese die Aufnahme der Probandin oder des Probanden in das Konzept und dessen Einstufung schriftlich unter Angabe der Personalien der Probandin oder des Probanden und der Kategorie ihrer oder seiner Einstufung unverzüglich an die Justizvollzugsanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung und die Vollstreckungsbehörde und das Sicherheitsmanagement I zurück. Eine erste Stellungnahme mit Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zur Ausgestaltung der Führungs- oder Bewährungsaufsicht soll gegebenenfalls vorab innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die bevorstehende Entlassung an die Vollstreckungsbehörde erfolgen. Zugleich erfolgt die Übersendung der Unterlagen mit den Maßnahmenempfehlungen an das für den Wohnsitz der Probandin oder des Probanden zuständige Polizeipräsidium.

4.4 Verfahrensabläufe in den Polizeipräsidenten

Die Präsidenten setzen die Maßnahmenvorschläge in eigener Verantwortung um. Kernmaßnahmen der örtlich zuständigen Dienststellen sind insbesondere die Vervollständigung und Aktualisierung der erkennungsdienstlichen- und DNA-Unterlagen, die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, die Durchführung von Gefährderansprachen, die Bearbeitung von Ersuchen zur Feststellung von Verstößen gegen gerichtliche Auflagen und Weisungen, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der forensisch-psychiatrischen Ambulanz sowie die zentrale Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und deren Übermittlung an die ZÜRS.

5. Ressortübergreifende Maßnahmen

5.1 Runde Tische

In jedem Landgerichtsbezirk wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Die „Runden Tische“ sollen die behördenübergreifende Behandlung von aus der Haft oder dem

Maßregelvollzug entlassen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstrafäterinnen und Sexualstrafätern besser gewährleisten. Teilnehmende Stellen und Einrichtungen sind die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen und des Sicherheitsmanagements I sowie die Vertreter der örtlichen Sozial-, Ausländer- und Jugendbehörden, der forensisch-psychiatrischen Ambulanz, der Vollstreckungsbehörde, der Polizei, der Justizvollzugsanstalt am Ort sowie der freien Träger der Sozialarbeit.

5.2 Fallkonferenzen

Zur Entwicklung und Abstimmung probandenbezogener Interventionspläne sollen Fallkonferenzen stattfinden, an denen neben dem Sicherheitsmanagement I, der Polizei, der Vollstreckungsbehörde und gegebenenfalls der forensisch-psychiatrischen Ambulanz, auch andere beteiligte Stellen, soweit im Einzelfall erforderlich, teilnehmen. Die konkrete Kooperation aller Beteiligten in Form einer Fallkonferenz soll möglichst noch vor der Entlassung erfolgen und dazu beitragen, im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam abzustimmen. Die Fallkonferenzen werden bedarfsorientiert abgehalten und können im Bedarfsfall von jeder Beteiligten oder jedem Beteiligten eigenverantwortlich initiiert werden.

IV. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 1. Juli 2020 über die Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages und der laufenden Renten ab dem 1. Januar 2021

Der Rentensteigerungsbetrag für Beiträge geleistet bis zum 31.12.2017 verbleibt unverändert bei € 47,93.

Der Rentensteigerungsbetrag für Beiträge geleistet ab dem 01.01.2018 wird mit Wirkung ab dem 01.01.2021 um 1,5% von € 34,68 auf € 35,20 erhöht.

Die laufenden Renten aus Beiträgen geleistet bis zum 31.12.2017 werden nicht erhöht.

Die laufenden Renten aus Beiträgen geleistet ab dem 01.01.2018 werden mit Wirkung ab dem 01.01.2021 um 1,5% erhöht.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 16.07.2020

Stefan Siegner
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte

Frankfurt, den 14.07.2020

Dr. Till Pense
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Ministerium der Justiz

Ernannt wurde

zur Regierungsrätin: Assessorin Julia Charis Czarnecki

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:

Richterin am Landgericht Sandra Junker in Darmstadt

zur Richterin am Landgericht:

Richterin auf Probe Jana Meyerrose in Kassel unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (Amtsübertragung auf Dauer):

Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter Matthias Grund in Kassel

zur Staatsanwältin:

- Richterin auf Probe Dr. Carolin Abahuni in Darmstadt
- Richterin auf Probe Yvonne Ceh in Kassel
- Richterin auf Probe Cathrin Aul in Frankfurt am Main

alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum Staatsanwalt:

- Richter auf Probe Stephan Wiens in Frankfurt am Main
- Richter auf Probe Dr. Frederik Buß in Marburg

beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zum Direktor des Amtsgerichts: Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors Reinhard Grün in Dillenburg

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe Natalie Hübner in Gießen
 - Richterin auf Probe Annika Kniedel in Gießen
 - Richterin auf Probe Dr. Catharina Böhler in Limburg an der Lahn
 - Richterin auf Probe Sandra Dichmann-Ciftci in Rüsselsheim
- alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zur Richterin kraft Auftrags:

Staatsanwältin Michele Krämer in Limburg an der Lahn
unter Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags

Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zum Ersten

Justizhauptwachmeister: Justizhauptwachmeister Markus Dietz

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am

Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Ioanna Dervisopoulos in Darmstadt
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Sozialgerichte

Ernannt wurde

zum Direktor des Sozialgerichts:

Richter am Hessischen Landessozialgericht Dr. Henning Müller in Darmstadt

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurde

- zur Psychologierätin: Beschäftigte Sandra Schneider,
Frankfurt am Main I
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Inspektorin: Beschäftigte Lisa-Marie Arnold,
Schwalmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Inspektor: Beschäftigter David Erdelhoff,
Frankfurt am Main I
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Inspektoranwärterin:
- Pia Bräutigam, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Tamara Luschert, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Lara Susann, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Carlotta Weber, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- zum Inspektoranwärter:
- Henke, Michael, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Justin Hoffmann, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Daniel Johnen, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Johannes Schäfer, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Sascha Wesselmann, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

- zum Amtsinspektor im JVD: Oberinspektor a.D. Hans-Joachim Koch,
Butzbach
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit
- zum Abteilungspfleger: Stationspfleger Andreas Köhler,
Frankfurt am Main I
- zur Obersekretärin im JVD: Obersekretäranwärterin im JVD
Jasmin Vanessa Hilla, Weiterstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe
- zum Obersekretär im JVD:
- Obersekretäranwärter im JVD
Marco Gänsler, Butzbach
 - Obersekretäranwärter im JVD
André Stark, Butzbach
 - Obersekretäranwärter im JVD
Benjamin Petry, Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -
 - Obersekretäranwärter im JVD
Maximilian Morten Sperber,
Frankfurt am Main I
 - Obersekretäranwärter im JVD
Joshua Lorse, Frankfurt am Main IV
- Gustav-Radbruch-Haus -
 - Obersekretäranwärter im JVD
Nils Hofmann, Jugendarresteinrichtung
Gelnhausen
 - Obersekretäranwärter im JVD
Karsten Zsalek, Jugendarresteinrichtung
Gelnhausen
 - Obersekretäranwärter im JVD
Sascha Keiner, Gießen
 - Obersekretäranwärter im JVD
Max Kohlstädt, Kassel I
 - Obersekretäranwärter im JVD
Felix Grochla, Rockenberg
 - Obersekretäranwärter im JVD
Eduard Schmukel, Schwalmstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Norman Heist, Weiterstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Christian Ott, Weiterstadt
 - Obersekretäranwärter im JVD
Jaan Ramb, Weiterstadt
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zur Obersekretärinwärterin im
JVD:

- Beschäftigte im JVD Janine Ana Schühler,
Frankfurt am Main I
- Beschäftigte im JVD Jo-Ann Tromp,
Frankfurt am Main III
- Beschäftigte im JVD Eva Kratzsch, Gießen
- Beschäftigte im JVD Stefanie Wolff,
Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Beschäftigte im JVD Kim
Regina Hartmanshenn, Rockenberg
- Beschäftigte im JVD Kornelia Stojcevic,
Weiterstadt
- Beschäftigte im JVD Emely Eder,
Wiesbaden

alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Widerruf

zum Obersekretärinwärter im
JVD:

- Beschäftigter im JVD
Sebastian Hennecke, Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -
- Beschäftigter im JVD Vedat Gedik,
Dieburg
- Beschäftigter im JVD Jörg Müller, Dieburg
- Beschäftigter im JVD Benjamin Michael
Kohlhepp, Frankfurt am Main I
- Beschäftigter im JVD Andreas Merten,
Frankfurt am Main I
- Beschäftigter im JVD Ibrahim Denizer,
Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-
Haus -
- Beschäftigter im JVD Tim Alexander
Rübeck, Frankfurt am Main IV - Gustav-
Radbruch-Haus -
- Beschäftigter im JVD Björn Siefer,
Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-
Haus -
- Beschäftigter im JVD Manuel Müller,
Jugendarresteinrichtung Gelnhausen
- Beschäftigter im JVD Marc Philipp Weis,
Jugendarresteinrichtung Gelnhausen
- Beschäftigter im JVD Dennis Bohne,
Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Beschäftigter im JVD Lars Hämel,
Rockenberg
- Beschäftigter im JVD Marius Pelka,
Weiterstadt
- Beschäftigter im JVD Timo Penninger,
Weiterstadt

- Beschäftigter im JVD Daniel Schäfer, Weiterstadt
alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zur Krankenschwester:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin Julia Lorenz, Butzbach
- Gesundheits- und Krankenpflegerin Michelle Katharina Hager, Frankfurt am Main I
beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberlehrer im JVD Pawel Morkisz, Kassel I
- Obersekretär im JVD Timo Sicka, Dieburg
- Obersekretär im JVD René Fuchs, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Michael Heck, Kassel I
- Obersekretär im JVD Roman Kopczinski, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Adrian Szombierski, Weiterstadt
- Oberwerkmeister Christian Butterweck, Kassel I
- Oberwerkmeister Mirko Gerlach, Kassel I
- Krankenschwester Vera Datz, Weiterstadt
- Krankenschwester Geraldine Kraft, Weiterstadt
- Krankenpfleger Cristinel Agaficioaei, Kassel I

Versetzt wurde

von der JVA Kassel II - SothA - an die JVA Kassel I:

Regierungsobererrätin Stephanie Preisung

von der JVA Frankfurt am Main III an die JVA Frankfurt am Main I:

Psychologierätin Anne Münch

von der JVA Rockenberg an die JVA Butzbach:

Amtmann Lars-Peter Brandt

von der JVA Rockenberg an die JVA Butzbach:

Amtmann Michael Schmidt

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Leitender Medizinaldirektor
Dr. Michael Lutz-Dettinger, Kassel I
- Psychologieoberrätin
Jutta Hanack-Heddrich, Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -
- Oberamtsrat Dieter Stolz, Butzbach
- Amtfrau Eva Melbert, Schwalmstadt
- Oberinspektor Karl-Heinz Wurmstein,
Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Technischer Oberinspektor
Thomas Pulwer, Wiesbaden
- Amtsinspektor im JVD Dirk Krombach,
Butzbach
- Amtsinspektor im JVD Klaus Woköck,
Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus –
- Amtsinspektor im JVD Heinz Hans
Wilhelm Tennstädt, Frankfurt am Main IV -
Gustav-Radbruch-Haus -
- Amtsinspektor im JVD Bernd Georg,
Weiterstadt
- Amtsinspektor im JVD
Klaus-Ulrich Schnatz, Weiterstadt
- Amtsinspektor im JVD Hans Paul Karl,
Wiesbaden
- Amtsinspektor im JVD Markus Scheffler,
Wiesbaden
- Betriebsinspektor Lothar Ehse,
Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Hauptsekretär im JVD Martin Rupp,
Jugendarresteinrichtung Gelnhausen
- Hauptsekretär im JVD Ekkehard Wolf,
Weiterstadt

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde

zum ehrenamtlichen Richter bei
dem Hessischen
Anwaltsgerichtshof:

Rechtsanwalt Albrecht Striegel für die Zeit
vom 01.11.2020 bis einschließlich 31.10.2025

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

Rechtsanwältin Sandra Schade mit dem
Amtssitz in Karben

zum Notar:

- Rechtsanwalt Dr. Ralf Komp mit dem
Amtssitz in Bad Homburg
- Rechtsanwalt Daniel Samir Al-Hami mit
dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Lütfi Çakır mit dem Amtssitz
in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Karl Konstantin Ernst
von Dryander mit dem Amtssitz in
Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Sven Garthe mit dem
Amtssitz in Frankenberg (Eder)
- Rechtsanwalt Dr. Frederick Helmut Häuser
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Volker Hermann Holl mit
dem Amtssitz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt David Artur Jeitner mit dem
Amtssitz in Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Lenz mit dem
Amtssitz in Roßdorf

Verlegung des Amtssitzes/ auswärtige Sprechtag:

Der Amtssitz des Notars Thomas Rudolf
Clemenz wird mit Wirkung zum 01.09.2020
von Hünstetten nach Idstein verlegt. Dem
Notar wurde genehmigt, in Hünstetten
auswärtige Sprechtag abzuhalten.

Ausgeschieden ist

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

- Notar Wolfgang Friedrich Amerschläger,
Seligenstadt, mit Ablauf des 31.07.2020
 - Notar Gregor Much, Wiesbaden, mit
Ablauf des 31.08.2020
-

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.
2. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (R 2) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.1) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Wiesbaden, die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main, die oder der in Teilzeit im Umfang von drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.
6. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.

7. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

Im Land Hessen
sind zum nächstmöglichen Termin mehrere Stellen als
Richter (m/w/d)
bei dem
Hessischen Finanzgericht in Kassel
zu besetzen.

Die Finanzgerichtsbarkeit bietet Ihnen eine verantwortungs- und anspruchsvolle Tätigkeit als Richter/in auf verschiedenen Gebieten des Steuerrechts. Sie erledigen Ihre Aufgaben eigenverantwortlich und entscheiden weisungsfrei nach Recht und Gesetz über interessante Rechtsstreitigkeiten, die häufig auch verfassungs- oder europarechtliche Bezüge mit grundsätzlicher Bedeutung aufweisen. Von Beginn an sind Sie gleichberechtigtes Mitglied eines Senats.

Nach Ernennung als Richter/in auf Lebenszeit bei dem Hessischen Finanzgericht richtet sich die Besoldung nach der Besoldungsgruppe R 2. Der Ernennung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit voraus geht in der Regel eine Einstellung als Richter/in auf Probe (R 1) bzw. Richter/in kraft Auftrags. Bewerber/innen, die bereits in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit stehen, werden vor Ernennung als Richter/in am Hessischen Finanzgericht zunächst im Rahmen einer mindestens 12-monatigen Abordnung an das Hessische Finanzgericht erprobt.

Neben der persönlichen Eignung, zu der insbesondere soziale Kompetenz gehört, werden Bewerber/innen gesucht, die fachlich überdurchschnittlich qualifiziert sind. Es

ist daher erforderlich, dass in der ersten Prüfung und in der zweiten Staatsprüfung eine Summe von mindestens 16 Punkten erreicht wird, wobei der Wert von 8,00 Punkten im zweiten Staatsexamen nicht unterschritten werden darf. Im Einzelfall kann eine Bewerbung auch abweichend von diesen Notenwerten berücksichtigt werden, sofern bei insgesamt mindestens 16 Punkten ein Wert von 7,50 Punkten in der zweiten Staatsprüfung nicht unterschritten wird und besondere Umstände, die beispielsweise in der Person einer Bewerberin / eines Bewerbers oder der konkreten Stellen- bzw. Bedarfssituation begründet sein können, dies rechtfertigen.

Eine steuer-, zoll- oder abgabenrechtliche Berufserfahrung ist für eine Verwendung als Richter/in auf Probe bzw. Richter/in kraft Auftrages bei dem Hessischen Finanzgericht notwendig. Gleiches gilt für die Auswahl von Bewerber/innen, die sich bereits in einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befinden und zunächst an das Hessische Finanzgericht zur Erprobung abgeordnet werden sollen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Bewerbungen sind unter Beifügung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Oktober 2020** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, möglichst per E-Mail im PDF-Format an folgende Adresse zu übersenden:

Bewerbung.RiSta@hmdj.hessen.de

Der Bewerbung ist nach Möglichkeit eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizufügen. Die weiterhin benötigten Bewerbungsunterlagen können der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz entnommen werden (www.justizministerium.hessen.de > Karriere > Berufe der Rechtspflege > Richterin/Richter > Bewerbung).

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Becker (0611/32-2800) gerne zur Verfügung.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 Euro.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliegener-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.
